
Stiftungsurkunde

der

Stiftung Heim Weiermatte

(CHE-110.396.065)

ART. 1 NAME UND SITZ

Unter dem Namen "Stiftung Heim Weiermatte" (nachfolgend Stiftung genannt) besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Menznau. Der Sitz der Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsrates und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegt werden.

ART. 2 ZWECK

Die Stiftung bezweckt die Förderung und Unterstützung des Heimes Weiermatte in Menznau.

Zur Erreichung des Zweckes kann die Stiftung für die Ausgestaltung des Heimes Beiträge ausrichten und Massnahmen fördern, die einem angenehmen Aufenthalt der Pensionäre dienen. Wenn es das Vermögen erlaubt, können auch Baubeuräge ausgerichtet werden.

ART. 3 VERMÖGEN

Der Stiftung wurde ein Anfangskapital im Betrag von CHF 1'000.– (Wert im Zeitpunkt der Errichtung) gewidmet.

Zuwendungen sind möglich durch direkte Beiträge, Sammlungen, Legate, Vermächtnisse usw. Dabei steht es den Spendern frei, der Stiftung das Geld für einen bestimmten Zweck oder die Anschaffung eines bestimmten Gegenstandes oder ohne Zweckbestimmung zu übergeben.

ART. 4 ORGANISATION UND REGLEMENT

Die Organisation, die Unterschriftenregelung und weitere Einzelheiten, welche die Stiftung betreffen, werden in einem vom Stiftungsrat zu erlassenden Stiftungsreglement geregelt. Mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch den Gemeinderat Menznau gewählt wird, konstituiert sich der Stiftungsrat selbst. Er erlässt das Reglement für die Stiftungstätigkeit, fasst die auf Grund desselben zu treffenden Beschlüsse, verwaltet das Vermögen der Stiftung und sorgt für eine ordnungsgemäße Buchhaltung. Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr.

ART. 5 REVISIONSSTELLE

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige Revisionsstelle für die jährliche Prüfung der Rechnungsführung und der Vermögenslage der Stiftung. Über das Prüfungsergebnis erstellt die Revisionsstelle einen Bericht zu Handen des Stiftungsrates. Die Revisionsstelle hat die im Gesetz und in allfälligen Weisungen der Aufsichtsbehörde festgelegten Aufgaben wahrzunehmen. Der Stiftungsrat überlässt der Revisionsstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilt ihr die benötigten Auskünfte.

Als Revisionsstelle ist eine natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft wählbar, die von der Eidgenössischen Revolutionsaufsichtsbehörde zugelassen sein muss. Sie wird jährlich gewählt. Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen zur Unabhängigkeit und zu den fachlichen Anforderungen einer Revisionsstelle zu beachten.

Die Urkundsbestimmungen betreffend die Revisionsstelle finden nur Anwendung, sofern die Stiftung nicht durch Verfügung der Aufsichtsbehörde von der Revisionsstellenpflicht befreit wird.

ART. 6 ÄNDERUNG DER URKUNDE

Der Stiftungsrat kann bei der zuständigen Behörde eine Änderung der Urkunde (Art. 85, 86 und 86b ZGB) beantragen.

ART. 7 AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Kann der Stiftungszweck nicht mehr erreicht werden, hat der Stiftungsrat bei der zuständigen Behörde die Aufhebung der Stiftung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu beantragen. Ein allfälliges Restvermögen der Stiftung ist mit Zustimmung der zuständigen Behörde einem möglichst ähnlichen, gemeinnützigen Zweck oder einer gemeinnützigen steuerbefreiten Organisation mit möglichst ähnlicher Zwecksetzung zuzuweisen.

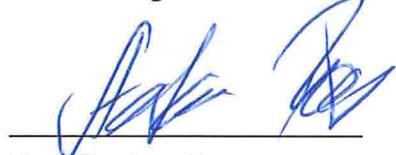
Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an den Stifter / die Stifterin ist ausgeschlossen.

Die Liquidation der Stiftung wird durch den letzten Stiftungsrat durchgeführt, der so lange im Amt bleibt, bis die Liquidation durchgeführt ist.

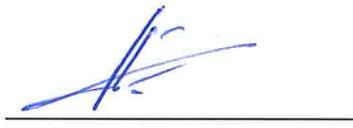
Diese Stiftungsurkunde ersetzt jene in der Fassung vom 7. Dezember 1988.

Menznau, den 15. März 2022

Der Stiftungsrat



Herr Stephan Roos
Präsident des Stiftungsrates



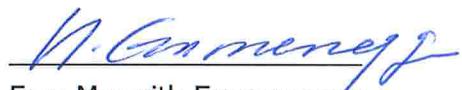
Herr Josef Schärli
Mitglied des Stiftungsrates und Aktuar



Frau Rita Steiner - Baumann
Mitglied des Stiftungsrates



Herr René Zettel
Mitglied des Stiftungsrates und Kassier



Frau Margrith Emmenegger
Mitglied des Stiftungsrates